



## **Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule**

**Ausgabe Nr. 2**

**2. Jahrgang**

**Gelsenkirchen, 08.01.2016**

**Inhalt:**

**Erste Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO)  
für den Studiengang Polymerchemie (4-semestrig)  
an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

**29**



**Erste Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO)  
für den  
Studiengang Polymerchemie (4-semesterig)  
an der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



### Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Polymerchemie (4 semestrig) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 02.06.2015 (ABI. 12/2015, S. 152 ff.) wird wie folgt geändert:

#### 1. In § 3 werden die Abs. 1 und 2 wie folgt geändert::

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums in Chemie mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5, der an der Westfälischen Hochschule im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen erworben wurde.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem anderen Hochschulabschluss abweichend von § 3 Abs. 1, der mindestens einem Bachelor of Science bzw. Bachelor of Engineering Grad mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 entspricht, können nach Feststellung der besonderen Vorbildung (gemäß Anlage 3) für den Masterstudiengang Polymerchemie zugelassen werden. Die Feststellung der besonderen Vorbildung geschieht durch die Prüfungsausschussvorsitzende/ den Prüfungsausschussvorsitzenden.

#### 2. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

##### Anlage 3:

**Zur Feststellung der besonderen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 2 muss die erfolgreiche Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen/ Qualifikationen nachgewiesen sein:**

##### Fächerkataloge zur Feststellung der besonderen Vorbildung

Nachgewiesene Studienleistungen (in Creditpoints CP) sind nur jeweils einem der folgenden Fächerkataloge zuzuweisen. Die Inhalte der angegebenen Fächer entsprechen den Modulen aus dem Studiengang Chemie B.Sc. der Westfälischen Hochschule am Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen.		
<b>Teil 1:</b> Aus dem folgenden Fächerkatalog sind <b>mindestens 50 Creditpoints</b> im absolvierten Studium nachzuweisen:	<b>und</b>	<b>Teil 2:</b> Aus dem folgenden Fächerkatalog sind <b>mindestens 40 Creditpoints</b> im absolvierten Studium nachzuweisen:
Allgemeine Chemie		Praktikum Grundlegende Methoden der Chemie
Analytische Chemie		Praktikum Anorganische und



		Organische Chemie
Anorganische Chemie		Praktikum Analytische Chemie
Organische Chemie		Praktikum Instrumentelle Analytik
Physikalische Chemie		Praktikum Physikalische Chemie
Weitere Chemiemodule		Weitere chemische Praktika
Praxisphase		Laborpraxis

## **Artikel II In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Änderungssatzung tritt am 01. März 2016 in Kraft und findet für die Studierenden Anwendung, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im Masterstudiengang Polymerchemie im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Westfälischen Hochschule am Standort Recklinghausen vom 19.11.2015 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 23.11.2015.

Gelsenkirchen, den 19.11.2015

Der Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaftsingenieurwesen der  
Westfälischen Hochschule  
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr.-Ing. H. Passinger

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 23.11.2015

Der Präsident  
der Westfälischen Hochschule  
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

gez. Prof. Dr. B. Kriegesmann